

## Meldeverpflichtung bei Bezug einer Leistung

LeistungsbezieherInnen sind verpflichtet, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und andere Ereignisse unverzüglich dem AMS zu melden.

### Wer

- Die Meldeverpflichtung trifft alle BezieherInnen von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und von Beihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz.
- Darunter fallen u.a.: Arbeitslosengeld, (Sonder)Notstandshilfe, Pensionsvorschuss, (erweiterte) Überbrückungshilfe, Weiterbildungsgeld, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes.

### Was

- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (auch bei geringfügiger Beschäftigung)
- Krankenstand
- Spitalsaufenthalt
- Änderung der Wohnadresse
- Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse
- Änderung der persönlichen Verhältnisse (z.B. Heirat)
- Aufenthalt im Ausland
- Studium oder Ausbildung
- Präsenz- oder Zivildienst
- Pensionsbeantragung
- Sowie jede andere für den Leistungsbezug relevante Änderung.

Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an Ihre/n zuständige/n BeraterIn.

### Wann

- Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist sofort mitzuteilen.
- Alle anderen Änderungen sind dem AMS spätestens binnen einer Woche bekannt zu geben.

### Wo

- Die Meldung hat bei dem/der zuständigen BeraterIn zu erfolgen.
- Die Meldung kann schriftlich oder persönlich erfolgen.
- Telefonische Meldungen nimmt auch gerne unsere ServiceLine unter der Tel. 01/878 71 entgegen.
- Abmeldungen vom Leistungsbezug können auch über Ihr eAMS Konto oder per Internet unter [www.ams.at/sfa/abmelden.html](http://www.ams.at/sfa/abmelden.html) erfolgen

### Warum

- Der Leistungsbezug (Anspruch, Bemessung) ist von unterschiedlichen Voraussetzungen abhängig. Damit Sie die Ihnen zustehende Leistung erhalten, werden die genannten Informationen zeitgerecht benötigt. Jede verspätete Meldung kann unangenehme Auswirkungen haben. So kann es zu Rückforderung von Geldleistungen, Zahlungsverzögerungen und sogar zu Strafverfahren bei Gericht kommen.
- Das Arbeitsmarktservice verfügt zwar über umfangreiche Kontrollmechanismen, die jedoch keinesfalls Ihre Mitwirkung ersetzen können.

### Wiedermeldung

Wurde der Leistungsbezug unterbrochen (z.B. wegen Krankengeldbezug), so kann die Leistung nur dann weitergewährt werden, wenn Sie sich sofort nach der Unterbrechung wieder persönlich beim AMS melden.

